



Der gemäß §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert wird**, nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

Sofern zu den einzelnen Bestimmungen nicht Stellung genommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass für den Begutachtungssenat keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 1 Z 5 StVG)

Die Neufassung der Z 5 des § 1 strebt offenbar einerseits die Regelung der Reihenfolge des Vollzugs von Freiheitsstrafen, andererseits die einheitliche Berechnung der Freiheitsstrafen (unabhängig von der Fassung des Urteilspruchs [z.B. Freiheitsstrafe von einem Jahr oder Freiheitsstrafe von zwölf Monaten] an). Die diese Regelungsziele teils mischenden, teils eine (eigentlich ungewollte) Ungleichbehandlung von Verurteilten aufgrund (!) der geplanten Änderung argumentierenden Erläuterungen (S. 3 f) erschweren das Verständnis des vom Gesetzgeber Gewollten. Beide Vorhaben werfen aber auch inhaltliche Fragen auf. Die geplante gesetzliche Normierung der Reihenfolge des Vollzugs mehrerer Freiheitsstrafen erscheint ohne weiteres nur auf den Fall anwendbar, dass bereits bei Antritt der bzw. Übernahme in Strafhaft mehrere Vollzugsanordnungen vorliegen. Unklar ist, wie vorzugehen ist, wenn – wie es häufig vorkommt – während des Strafvollzugs weitere Vollzugsanordnungen (etwa wegen Nachverurteilungen) einlangen. Eine ständige Neubewertung der Reihenfolge des Vollzugs und (weil einmal begonnene Vollzüge nicht in andere umgedeutet werden können: *Drexler/Weger*, Strafvollzugsgesetz⁴ [2018] § 1 Rz 24; *Pieber* in Höpfel/Ratz, WK² StVG § 1 Rz 21 [Stand: 1.März 2014]) allenfalls sogar Unterbrechungen des aktuellen Vollzugs zur Effektuierung einer geänderten Reihenfolge erscheinen nicht zweckmäßig. Schwierigkeiten bereitet auch die Formulierung des vorletzten Satzes des § 1 Z 5 („*Wurde bereits mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe begonnen und ist aus Anlass der Erwirkung einer Strafvollstreckung durch das Ausland [§§ 76 ARHG, 42 EU-JZG] eine kürzere Freiheitsstrafe als diese zu vollziehen, so ist der begonnene Vollzug der*

längeren Freiheitsstrafe zu unterbrechen, die kürzere zu vollziehen und der Vollzug der längeren anschließend wieder fortzusetzen.“). Die Erläuterungen (S. 3 letzter Absatz) verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass es bei ausländischen Verurteilten bei der Erwirkung der Strafvollstreckung in deren Heimatstaat insoweit immer wieder zu Schwierigkeiten komme, als der in Aussicht genommene Vollstreckungsstaat eine Vollstreckung von Freiheitsstrafen mangels (dortiger) Strafbarkeit der dem Vollzug zu Grunde liegenden Taten oder zu geringer Dauer der Strafe bzw. des Strafrests ablehne. Die vorgeschlagene Regelung will offenbar verhindern, dass eine Vollstreckung solcher Freiheitsstrafen (infolge vor deren Vollzug im Inland erfolgter Übernahme der Strafvollstreckung durch den Heimatstaat) überhaupt unterbleibt. All dies kommt aber im Wortlaut, der bloß auf eine „kürzere“ als die aktuell in Vollzug stehende Freiheitsstrafe abstellt und offenlässt, was mit der Wendung „aus Anlass der Erwirkung der Strafvollstreckung durch das Ausland ...“ konkret gemeint ist, nicht zum Ausdruck. Abschließend ist festzuhalten, dass sich die bisherige (nach *Pieber*, aaO Rz 20 auf dem nicht kundgemachten Erlass JMZ 41.509/3-V.1.1./90 beruhende) Praxis, die Reihung (ausgenommen bei Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung sowie bei Verwaltungsstrafen bzw. infolge von Sonderregelungen beim Zusammentreffen von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentzug verbundener vorbeugender Maßnahmen; dazu *Drexler/Weger*, aaO § 1 Rz 24 f) nach dem – leicht feststellbaren – Zeitpunkt des Einlangens der Vollzugsanordnungen in der Justizanstalt bewährt hat (ebenso – unter ausführlicher Auseinandersetzung mit Gegenmeinungen – *Drexler/Weger*, aaO § 1 Rz 24). Es wird daher vorgeschlagen, diese (bisher nur im Erlasswege normierte) Regelung auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Eine sinnvolle Ergänzung dieses Regimes stellt allerdings (aus den in den Erläuterungen S. 3 f angeführten Gründen) die Bestimmung dar, dass Freiheitsstrafen stets vor Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind.

Auch die vorgeschlagene Regelung der für das StVG maßgeblichen (von den natürlichen Kalenderfristen abstrahierenden) Berechnungsart der (Dauer der) Freiheitsstrafe weckt insofern Bedenken, als die damit angestrebte Vereinfachung des Berechnungsvorgangs fraglich und die Berechnungsart selbst nicht schlüssig ist sowie faktisch eine (sachlich nicht gerechtfertigte) Ungleichbehandlung bewirkt wird. Dies zeigt sich – um nur ein Beispiel zu nennen – etwa daran, dass nach dem Entwurf jemand, über den eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten verhängt wurde, 365 Tage (zwölf Monate = 1 Jahr; 1 Jahr = 365 Tage), jemand, über den eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten verhängt wurde, aber (weil 1 Monat = 30 Tage) nur 180 Tage (somit 2 ½ Tage weniger als die rechnerische Hälfte von 365 Tagen) zu vollziehen hat.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 StVG)

Offenbar anknüpfend an eine begrifflich akkurate Trennung zwischen „Befund“ (als die Feststellung beweisrelevanter Tatsachen) und „Gutachten“ (als das Ziehen rechtsrelevanter,

begründeter Schlussfolgerungen aus den festgestellten Tatsachen; s. nur *Hinterhofer/Tipold* in Fuchs/Ratz, WK StPO § 125 Rz 4 [Stand: 1.Oktober 2018]; *Kirchbacher* in Fuchs/Ratz, WK StPO § 249 Rz 13 [Stand: 1.Juni 2015]; *ders* in Fuchs/Ratz, WK StPO § 252 Rz 39 [Stand: 1.Mai 2009]) strebt der Gesetzgeber mit dem vorgeschlagenen Zusatz die Klarstellung an, dass der Anstalt – wenn der psychische Zustand des Verurteilten oder sein sonstiger Gesundheitszustand im Zuge des Strafverfahrens durch sachverständige Personen untersucht wurde – vom für die Anordnung des Strafvollzugs zuständigen Gericht nicht nur die Abschrift eines solchen Gutachtens, sondern auch des Befundes zu übermitteln ist. Dieser Intention wäre freilich durch die Einfügung der Wortfolge „Befundes und“ (statt „Befundes oder“) besser gedient.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 StVG)

Eine Information des Verurteilten über die Möglichkeit der Stellung eines Antrags auf Verbüßung der Strafe im elektronisch überwachten Hausarrest bereits in der Aufforderung zum Strafantritt erscheint sinnvoll. Angeregt wird, diesen Regelungsinhalt in den Kontext des (ebenfalls den Inhalt der Aufforderung zum Strafantritt regelnden) Satzes 2 des Abs. 2 des § 3 statt an dessen Ende zu stellen.

Zu Z 6 (§ 4 StVG)

Die Textierung des vorgeschlagenen (neuen) Abs. 2 scheint mehrfach klärungsbedürftig. „Beschlussfassung nach Abs. 1 erster Satz“ meint wohl (entgegen dem auch den ausnahmsweisen Hinderungsgrund des Bedürfnisses des unverzüglichen Vollzugs aus generalpräventiven Erwägungen umfassenden Wortlaut) einen Beschluss, mit dem vom Vollzug einer Freiheitsstrafe vorläufig abgesehen wird. Gänzlich unklar ist hingegen, was unter „dem Zeitpunkt des Absehens vom Strafvollzug wegen Auslieferung“ zu verstehen sein soll. Der Hinweis in den Erläuterungen (S. 5 oben), dass der neue § 133a Abs. 5 zweiter Satz („*Eine Antragstellung oder Beschlussfassung nach Abs. 1 und 3 [gemeint: des § 133a, Anm] ist frühestens sechs Monate vor Erreichung der zeitlichen Voraussetzungen möglich.*“) an den vorgeschlagenen Abs. 2 des 4 angelehnt sein sollte, hilft bei der Interpretation des gewollten Regelungsinhalts nicht weiter. Regelungsziel dort scheint (vergleichbar dem § 152 Abs. 1; vgl. *Pieber*, aaO § 152 Rz 7 f [Stand: 1.März 2019]) zu sein, dass die Beschlussfassung in einen zeitlichen Konnex zu objektiv bestimmbar „Stichtagen“ oder Zeiträumen (nach Abs. 1 des § 133a „die Hälfte der Strafzeit, mindestens aber drei Monate“, nach Abs. 3 „die Hälfte, aber noch nicht zwei Drittel einer Freiheitsstrafe“) gesetzt wird. Anders als § 133a enthält aber § 4 (Abs. 1) gerade keine im Vorhinein objektivierten zeitlichen Bezugspunkte oder Zeiträume. Die Erläuterungen (S. 4 aE) implizieren (arg: „... tatsächlichen Zeitpunkt des Absehens...“) nun zunächst, dass mit der in Rede stehenden Formulierung der Zeitpunkt der faktischen Übergabe des Verurteilten an die ausländische Behörde gemeint sein könnte; dann wäre der Regelungsinhalt (vergleichbar etwa § 24 Abs. 2 EU-JZG) so zu verstehen, dass zwischen (zu

ergänzen wohl:) der Rechtskraft eines (bewilligenden) Beschlusses nach § 4 (künftig: Abs. 1) und der faktischen Übergabe an die ausländische Behörde nicht mehr als sechs Monate liegen dürfen. Welche Konsequenzen an eine Überschreitung dieser Frist geknüpft wären, bleibt freilich offen. Die Bestimmung könnte aber auch so verstanden werden, dass ein Beschluss, mit dem vom Strafvollzug vorläufig abgesehen wird, einen Ausspruch über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Absehens zu beinhalten hat und dieser – gerechnet ab dem Datum der Beschlussfassung – nicht mehr als sechs Monate in der Zukunft liegen darf. Bisher haben die Vollzugsgerichte von einem solchen, auf einen konkreten Zeitpunkt abstellenden Ausspruch – und zwar aus guten Gründen (s. *Pieber*, aaO § 4 Rz 8 [Stand: 1.März 2014]) – zumeist allerdings Abstand genommen und (um eine allenfalls notwendige Verhängung einer Auslieferungs- bzw. Übergabehaft zu vermeiden) regelmäßig nur ausgesprochen, dass (erst) mit der Übergabe des Verurteilten an die ersuchende Behörde vom (weiteren) Vollzug der Freiheitsstrafe vorläufig abgesehen wird bzw. dass die Wirksamkeit des Absehens vom Strafvollzug erst mit dem Übergabezeitpunkt eintritt. Denkbar wäre schließlich auch noch eine weitere Lesart. So wird in den Erläuterungen (S. 4 aE) – iS eines zu beseitigenden Missstands – ausgeführt, dass es Fälle gäbe, in denen der Beschluss hinsichtlich des Absehens vom Strafvollzug bereits Jahre vor dem tatsächlichen Zeitpunkt des Absehens gefasst werde. Davon ausgehend stellte der Entwurf aber eine verfehlt Reaktion auf eine verfehlt Spruchpraxis dar. Hat nämlich das Gericht über ein Vorgehen nach § 4 zu entscheiden, prüft es, ob die Voraussetzungen dafür aktuell (d.h. im Entscheidungszeitpunkt) vorliegen. Trifft dies zu, hat es vom (weiteren) Strafvollzug abzusehen; trifft dies nicht zu, hat es einen darauf gerichteten Antrag des Verurteilten oder Staatsanwaltschaft abzuweisen. Sollte nun der Gesetzgeber dem Gericht eine positive Beschlussfassung in der Form ermöglichen wollen, dass ein Absehen auch dann zulässig sein soll, wenn die Voraussetzungen hierfür zwar noch nicht im Zeitpunkt der Entscheidung, prognostisch aber innerhalb eines bestimmten Zeitraums (hier eben: von maximal sechs Monaten) eintreten werden, müsste dies in diesem Sinne klarer formuliert werden. Die Verknüpfung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe des Verurteilten an die ausländische Behörde (so die Wendung „Zeitpunkt des Absehens vom Strafvollzug wegen Auslieferung“ überhaupt so zu verstehen ist) wäre diesfalls jedenfalls verfehlt. Die Effektuierung der Auslieferung liegt nicht in der Ingerenz des nach § 4 entscheidenden Gerichts; ihr Zeitpunkt steht bei seiner Beschlussfassung nicht fest, womit im Entscheidungszeitpunkt die Einhaltung der Sechs-Monats-Frist nicht beurteilbar ist.

Zu Z 7, 13 und 16 (§§ 7 Abs. 1 bis 3, 16 Abs. 2 Z 2 und 17 Abs. 1 Z 4 StVG)

Auf den Umstand, dass infolge der beabsichtigten Verschiebung der Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 4 vom Urteils- auf das (frühestens mit dem tatsächlichen Strafantritt kompetente; *Pieber*, aaO § 16 Rz 1 [Stand: 1.März 2019]; *Drexler/Weger*, aaO § 16 Rz 2)

Vollzugsgericht für derartige Entscheidungen vor Strafantritt kein Gericht zuständig ist, und die sich hieraus ergebenden Implikationen wurde bereits hingewiesen (3/SN-166/ME XXVI. GP). Darüber hinaus scheint die in § 17 Abs. 1 Z 1 normierte verpflichtende Einholung einer Äußerung auch des Anstaltsleiters durch das Vollzugsgericht bei Entscheidungen nach § 4 entbehrlich.

Durch die Aufnahme der Z 2 des § 16 Abs. 2 in § 17 Abs. 1 Z 4 kommt auch einer Beschwerde des Verurteilten gegen einen Beschluss, mit dem gemäß § 4 vom Strafvollzug wegen Auslieferung abgesehen wird, aufschiebende Wirkung zu. Nach herrschender Meinung hat aber der Verurteilte kein subjektives Recht auf sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe und kann durch die ihm gewährte Gelegenheit zur endgültigen Abwendung des Strafvollzugs sowie zur selbst im Fall seiner Rückkehr in das Bundesgebiet in Aussicht gestellten Möglichkeit einer bedingten Strafnachsicht in seinen rechtlich geschützten Interessen nicht beeinträchtigt werden. Erhebt daher der Verurteilte Beschwerde gegen den Beschluss, mit dem vom Vollzug der über ihn verhängten Strafe abgesehen wird, ist sie nach herrschender Ansicht mangels Beschwer zurückzuweisen (*Pieber*, aaO § 4 Rz 9; Oberlandesgericht Graz 1 Bs 41/16p, 10 Bs 228/17f, 8 Bs 207/18d u.a.). Unzulässigen Beschwerden aufschiebende Wirkung zuzuerkennen ist freilich nicht sinnvoll.

Zu Z 61 (§ 133a StVG)

Der in der Z 2 des **Abs. 1** des Entwurfs enthaltene Verweis auf (einen nicht vorhandenen) „Abs. 1a“ ist auf „Abs. 2“ zu korrigieren (ebenso in den Erläuterungen S. 16 letzte Zeile). Die Ergänzung der allgemeinen materiellen Voraussetzungen für ein vorläufiges Absehen vom Strafvollzug nach § 133a um das Erfordernis, dass sich die Bereitschaftserklärung des Verurteilten (nicht nur auf die Erfüllung seiner Ausreiseverpflichtung, sondern auch) auf das Unterbleiben einer Wiedereinreise in das österreichische Bundesgebiet beziehen (Abs. 1 Z 2) und zu erwarten sein muss, dass er dieser Verpflichtung auch tatsächlich nachkommen wird (Z 3), entspricht der Rechtsprechungspraxis (zumindest des Oberlandesgerichts Graz; z.B. 1 Bs 43/18k, 8 Bs 226/18y, 10 Bs 233/18t, 10 Bs 369/18t, 10 Bs 82/19p u.v.a.; vgl. auch *Drexler/Weger*, aaO § 133a Rz 2) und ist iS einer Klarstellung zu begrüßen. Um (dem in der Absicherung der fremdenbehördlichen Maßnahme liegenden [*Pieber*, aaO § 133a Rz 13 [Stand: 1. März 2019]] – Normzweck entsprechend) noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass die (positive) Erwartung sowohl die Erfüllung der Ausreiseverpflichtung als auch das Absehen von einer Wiedereinreise nach Österreich umfassen muss, wird angeregt, Z 3 zu formulieren wie folgt: „3. zu erwarten ist, dass er den in Z 2 genannten Verpflichtungen auch nachkommen wird und“.

Abs. 2: Durch Einführung des § 133a mit BGBl I Nr. 109/2007 sollte ein Instrument geschaffen werden, um nicht aufenthaltsverfestigte ausländische Verurteilte schon nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe zur Ausreise aus dem Bundesgebiet zu verhalten und gleichzeitig die Zwecke des Aufenthaltsverbots effektiv abzusichern (ErläutRV 302 BlgNR

23. GP 1; AB 331 BlgNR 23. GP 1). Die Etablierung eines die Dauer des Einreise- oder Aufenthaltsverbots (womöglich erheblich, s. das Beispiel in den Erläuterungen S. 17 zweiter Absatz) übersteigenden Mindestzeitraums, in welchem sich der Verurteilte außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten hat, überdehnt diesen Normzweck und wirft die Frage auf, ob eine solche Bestimmung überhaupt grund- und unionsrechtskonform wäre. Des weiteren implizieren die Erläuterungen (S. 17 zweiter Absatz), dass das Vollzugsgericht im Beschluss, mit dem gemäß § 133a vom Strafvollzug vorläufig abgesehen wird, auch den Zeitraum, während dessen sich der Verurteilte außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten hat, festzusetzen hat. Dies kommt im Gesetzestext so nicht zum Ausdruck und könnte ein solcher Ausspruch – weil es sich um eine „fixe, gesetzliche Frist“ handeln soll (Erläuterungen, aaO) – wohl ohnedies nur deklarative Wirkung entfalten. Wegen des möglichen Auseinanderfallens der Dauer des Einreise- oder Aufenthaltsverbots und der in den Z 1 bis 3 normierten Mindestdauer der Maßnahme kann ein solcher Hinweis im § 133a-Beschluss zur Information des Verurteilten aber nützlich sein. In formaler Hinsicht ist anzumerken, dass in den Z 1 bis 3 des Abs. 2 die Beistriche vor dem Wort „mindestens“ jeweils zu entfallen haben.

Die vorgeschlagene Ergänzung des (nach neuer Zählung) **Abs. 5** um einen Satz 2, wonach eine Antragstellung oder Beschlussfassung nach Abs. 1 und 3 frühestens sechs Monate vor Erreichung der zeitlichen Voraussetzungen möglich ist, begegnet Bedenken. Sie korreliert nicht mit (nun:) Abs. 4 Satz erster Halbsatz, wonach der Anstaltsleiter Verurteilte, die innerhalb des nächsten Vierteljahres die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 erreichen und über die ein Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot verhängt wurde, über die sonstigen Voraussetzungen des vorläufigen Absehens zu informieren hat. Zudem ging die herrschende Ansicht bisher davon aus, dass die Entscheidung nach § 133a frühestens zu einem Zeitpunkt getroffen werden kann, an dem die zeitlichen Voraussetzungen zumindest in die Nähe gerückt sind, zumal weitere Verurteilungen erfolgen und Vollzugsanordnungen einlangen könnten. In analoger Anwendung des § 152 Abs. 1 vorletzter Satz wurde das Fällen einer meritorischen Entscheidung bis zu drei Monaten vor dem Hälfte- bzw. Zwei-Drittel-Stichtag bejaht (*Pieber*, aaO § 133a Rz 25 mwN; Oberlandesgericht Graz 10 Bs 349/16y und 9 Bs 364/17y). Die Eingrenzung auf einen drei Monate vor dem Hälfte- bzw. Zwei-Drittel-Stichtag liegenden Zeitraum begünstigt eine verlässlich(er)e Beurteilung der Entscheidungsgrundlagen, dient – durch den Gleichklang mit dem (amtswegig zu führenden) Verfahren über bedingte Entlassung – sowohl der Verfahrensökonomie der an diesen Verfahren beteiligten Stellen (insbesondere Anstaltsleitung, Staatsanwaltschaft und Vollzugsgericht) als auch der Vermeidung von Entscheidungsdivergenzen (z.B. bei der Beurteilung generalpräventiver Hinderungsgründe) und ermöglicht (im Regelfall) auch, dass bis zum Stichtag eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Diese Vorteile gehen durch die in Aussicht genommene Sechs-Monats-Frist (weitgehend) verloren. Die in den Erläuterungen zu Z 6 und 61 (S. 4 f) beispielhaft angeführten praktischen Probleme können zudem durch die Normierung einer § 152 Abs. 1 vorletzter Satz entsprechenden Entscheidungsfrist innerhalb des nächsten

Vierteljahres bis zum Hälfte- bzw. Zwei-Drittel-Stichtag ebenso gut hintangehalten werden. Schließlich impliziert der Entwurf durch die Formulierung „eine Antragstellung oder Beschlussfassung nach Abs. 1 oder 3“, dass ein Vorgehen nach § 133a auch von Amts wegen zu prüfen sein könnte. Nach bisherigem Verständnis wird eine Entscheidungspflicht des Gerichts erst durch das Einlangen einer Bereitschaftserklärung des Verurteilten ausgelöst (*Pieber*, aaO § 133a Rz 24). Dies ist insofern konsequent, als ein Absehen vom Strafvollzug nach § 133a nicht ohne oder gar gegen den Willen des Verurteilten stattfinden kann (*Pieber*, aaO § 133a Rz 10). Um die Vollzugsgerichte nicht zusätzlich zu belasten, sollte daher am bisherigen Antragsprinzip festgehalten und dies im Gesetzestext klar zum Ausdruck gebracht werden.

Die Wendung „seiner Ausreiseverpflichtung nachgekommen ist und“ in Satz 2 des (neuen) **Abs. 7** erscheint überflüssig, weil die in Abs. 2 festgesetzte Dauer nach dem ersten Satz mit der Ausreise des Verurteilten beginnt und daher begriffslogisch nur ablaufen kann, wenn sie solcherart überhaupt ausgelöst wurde. Die in 3/SN-166/ME XXVI. GP geäußerten erheblichen Bedenken gegen die praktische Handhabbarkeit der weiteren Bedingung, dass der Verurteilte zudem vor Ablauf der Frist nicht wieder in das Bundesgebiet eingereist sein darf, werden uneingeschränkt geteilt.

Abs. 8 sollte auf Fälle eingeschränkt werden, in denen die Verletzung der Ausreiseverpflichtung bzw. die Rückkehr in das österreichische Bundesgebiet rechtswidrig bzw. schuldhaft erfolgt (vgl. *Pieber*, aaO § 133a Rz 30/1 und Rz 33; *Drexler/Weger*, aaO § 133a Rz 10 f). Durch die Bezugnahme auf „die noch zu vollziehende Strafe“ ist offen, was gelten soll, wenn die Fortsetzung des Strafvollzugs (etwa wegen nachfolgender Verurteilungen) in einem Strafblock erfolgt.

Abs. 9 erster Satz lässt offen, wer antragslegitimiert ist. Die Erläuterungen (S. 17 dritter Absatz) sprechen insoweit nur davon, dass die verurteilte Person das Recht hat, einen Antrag auf Neufestsetzung der Frist nach § 133a Abs. 2 StVG zu stellen. Ein – nach dem aktuellen Wortlaut – ebenfalls denkbare Antragsrecht der Staatsanwaltschaft könnte bei Verurteilten, die unbekanntes Aufenthalts (im Ausland) sind, zu dem Folgeproblem führen, dass mangels Zustellung an sie ein solcher Beschluss nicht rechtskräftig werden und – in den Fällen des Satzes 2 des Abs. 9 – überdies die Strafe nicht als vollzogen gelten kann. Der vorgeschlagene Abs. 9 erscheint aber auch aus einem viel allgemeineren Grund problematisch, weil unklar ist, was gilt, wenn kein Antrag auf Neufestsetzung gestellt wird. Dass der Verurteilte zur Antragstellung zwar berechtigt ist, keinesfalls aber verpflichtet sein kann, ergibt sich schon aus der einfachen Überlegung, dass ihm eine Neufestsetzung der Frist nach § 133a Abs. 2 dann zum Nachteil gereichte, wenn (wie das in den Erläuterungen S. 17 dritter Absatz angeführte Beispiel deutlich zeigt) die Dauer des (in der Folge aufgehobenen) Einreise- oder Aufenthaltsverbots die in § 133a Abs. 2 Z 1 bis 3 normierten Mindestfristen überstiegen hat und letztere noch nicht abgelaufen sind. Dass dieses Regelungsdefizit sogar zu sinnwidrigen Ergebnissen führen kann, sei anhand folgenden

Beispiels illustriert: Ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot von zehn Jahren wurde bereits nach zwei Jahren aufgehoben. Die Reststrafe beträgt sechs Monate. Nach sechs Jahren (somit auch nach Ablauf der fünfjährigen Mindestfrist des § 133a Abs. 2 Z 1) reist der Verurteilte erstmals wieder ins Bundesgebiet ein. Ein Antrag auf Neufestsetzung der Frist des Abs. 2 wurde nicht gestellt. Nach Abs. 6 letzter Satz ist der Verurteilte – weil er vor der Rechtskraft eines Beschlusses nach Abs. 9 letzter Satz in das Bundesgebiet zurückgekehrt ist – in Haft zu nehmen (und die Reststrafe zu vollziehen). Dieses Ergebnis widerspricht nicht nur Abs. 7 Satz 2 (wonach mit Ablauf der Dauer des Abs. 2 die Freiheitsstrafe als vollzogen gilt), sondern ist geradezu absurd und kann daher nicht gewollt sein.

Eine Überarbeitung des zu § 133a vorgelegten Entwurfs wird daher dringend angeregt.

Zu Z 62 (§ 144 Abs. 3 StVG)

Der vorgeschlagene „Informationsaustausch“ zwischen Vollzugsbehörde erster Instanz, Staatsanwaltschaft und Vollzugsgesicht in Form eines (optionalen) vierteljährlichen „Runden Tisches“ weckt jedenfalls bezogen auf die Erörterung von Einzelfällen erhebliche Bedenken. Wenngleich in den Erläuterungen (S. 17 aE) betont wird, dass die Möglichkeit, Einzelfälle zu besprechen, nicht bedeute, dass das Gericht eine Prognoseentscheidung hierzu (gemeint: zum Ausgang eines Verfahrens über bedingte Entlassung) treffe, verlangt der angestrebte Informationsaustausch – soll er substantiiert und zur Erreichung der damit angestrebten Ziele (Reduktion „aussichtsloser“ Anträge auf bedingte Entlassung und Optimierung der Entlassungsvorbereitungen) geeignet sein – den Vollzugsgesichten eine solche Prognose (über einen theoretischen Verfahrensausgang) sehr wohl ab. Denn über welche „hierzu [gemeint: zur Vorbereitung einer Entscheidung nach den §§ 144 und 145 oder einer bedingten Entlassung] notwendigen Informationen“ sollte das Vollzugsgesicht (und auch die Staatsanwaltschaft) vor Einleitung eines konkreten Verfahrens über bedingte Entlassung sonst verfügen? Ein solcher „Informationsaustausch“ ist daher schon deshalb abzulehnen, weil (auch) das Vollzugsgesicht in voller Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit entscheiden können soll und entscheiden muss. Umgekehrt muss es auch den Strafgefangenen unbenommen bleiben, selbst aus der Sicht der am Verfahren Beteiligten (insbesondere Anstaltsleiter, Staatsanwaltschaft und Vollzugsgesicht) „völlig aussichtslose“ Anträge auf bedingte Entlassung zu stellen. Insoweit in den Erläuterungen (S. 17 vorletzter Absatz) auf die Möglichkeit hingewiesen wird, bei einem derartigen „Runden Tisch“ auch grundsätzliche Fragestellungen (z.B. die Einschätzung der Generalprävention bei spezifischen Deliktgruppen im Gerichtssprengel) zu erörtern, darf davon ausgegangen werden, dass die Grundsätze der Rechtsprechung der Vollzugsgesichte (einschließlich der Judikatur des Oberlandesgerichts als Beschwerdegericht) den Justizanstalten und Staatsanwaltschaften im Gerichtssprengel bekannt sind. Es wird daher vorgeschlagen, von der geplanten Ergänzung des § 144 Abstand zu nehmen.

Zu Z 68 (§ 152 Abs. 2 StVG)

Gegen die Schaffung der Möglichkeit, auf die Einholung der Äußerung des Anstaltsleiters zu verzichten, wenn eine solche nach den Umständen des Falles nicht erforderlich erscheint, bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Zu bedenken ist allerdings, dass bei den (zahlenmäßig weit überwiegenderen) amtswegigen Vorlagen zum Hälfte- bzw. Zwei-Drittel-Stichtag der Anstaltsleiter (entsprechend dem Erlass vom 9. Februar 1989, JMZ 625.014/10-II.1./89, JABl 1989/19, 55; abgedruckt in *Mayerhofer/Salzmann*, Verordnungen und Erlässe IV 231 ff [Stand: 6. Juni 2019]) die Entscheidung des Vollzugsgerichts u.a. durch die Anlage eines Merkblatts, in dem er ohnehin bereits seine Stellungnahme zur bedingten Entlassung abgibt, vorbereitet (detailliert *Pieber*, aaO § 152 Rz 13) und dieses sowie weitere Unterlagen dem Vollzugsgericht übermittelt, das daraufhin das Verfahren über bedingte Entlassung eröffnet. Bei Beibehaltung dieser bewährten Praxis wird – weil es nicht der Beurteilung des Anstaltsleiters obliegen kann, ob seine Äußerung nach den Umständen des Falles erforderlich scheint oder nicht – sich die angestrebte Verfahrensvereinfachung und Entlastung des Anstaltsleiters infolge ihrer Beschränkung auf Fälle, in denen der Strafgefangene oder die Staatsanwaltschaft die bedingte Entlassung beantragen, kaum auswirken. Wenn in den Erläuterungen (S. 19) die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Änderung auch damit begründet wird, dass das Gericht ohnehin in den Personalakt des Strafgefangenen Einsicht zu nehmen habe, darf darauf hingewiesen werden, dass dazu derzeit vom Anstaltsleiter (lediglich) Ausdrücke aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) übermittelt werden und die Vollzugsgerichte auf die Personalakten der Strafgefangenen, soweit sie schon jetzt als elektronischer Akt geführt werden, – nach aktuellem Kenntnisstand – selbst keinen Zugriff haben.

Zu Z 69 (§ 152a Abs. 1 StVG)

Ebenfalls keine Bedenken weckt die Durchführung der Anhörung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, soweit keine besonderen Gründe vorliegen, die eine Vorführung vor das zuständige Gericht unbedingt erforderlich machen. Allenfalls wäre klarzustellen, dass nicht nur die Anhörung des Strafgefangenen, sondern auch eine (zulässige und im Sprengel des Oberlandesgerichts Graz praktisch den Regelfall darstellende) parteiöffentliche Verhandlung (dazu *Pieber*, aaO § 152a Rz 3 f und 7 ff [Stand: 1. März 2019]) im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden kann. Für das Vollzugsgericht wird sich in jedem Fall ein erhöhter organisatorischer Aufwand dadurch ergeben, dass es bei den Ladungen zur Anhörung (bzw. allenfalls der parteiöffentlichen Verhandlung) zu entscheiden und dafür Sorge zu tragen haben wird, wohin (zum Vollzugsgericht oder zur Anstalt) Verteidiger, gesetzliche Vertreter und Dolmetsch (allenfalls auch Sachverständige oder sonstige geeignete Auskunftspersonen) zu laden sind. Die praktische Umsetzbarkeit (nicht – wie in den Erläuterungen S. 20 zweiter Absatz aE angeführt – die Zulässigkeit) dieser auch die Entlastung der angespannten Personalsituation in den

Justizanstalten anstrebenden Maßnahme wird letztlich aber in hohem Ausmaß von der Verfügbarkeit derzeit nicht in ausreichendem Maße vorhandener Ausstattung in räumlicher und technischer Hinsicht abhängen.

Zu Z 70 (§ 152b StVG)

Insoweit wird identifizierend auf die zutreffenden kritischen Erwägungen in 3/SN-166/ME XXVI. GP verwiesen und ergänzend bemerkt, dass die Zuweisung der Entscheidungskompetenz betreffend die Nichteinrechnung derartiger Zeiten an das Vollzugsgericht der insoweit sonst von diesem Entwurf verfolgten Zuständigkeitsverlagerung vom Vollzugsgericht auf die Vollzugsbehörde erster Instanz (s. Z 14, 36, 38, 52 und 65 des Entwurfes) zuwiderläuft.

Zu Z 71 (§ 153 StVG)

Die vorgeschlagene Erweiterung der Anwendung des § 152a auch auf den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit achtzehn Monate nicht übersteigt, ist aus den in den Erläuterungen (S. 20) angeführten Gründen zu begrüßen. Mangels flächendeckend ausreichender insbesondere technischer Ausstattung wird es jedoch bei den Justizanstalten (durch vermehrte Vorführungen zum Vollzugsgericht) zumindest kurz- bis mittelfristig und bei den Vollzugsgerichten (wegen des erhöhten zeitlichen Aufwands) dauerhaft zu einer Mehrbelastung kommen.

Zu Z 76 (§ 156c Abs. 1 Z 1 StVG)

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des elektronisch überwachten Hausarrests dahingehend, dass diese Vollzugsform auch dann zulässig sein soll, wenn die zu verbüßende Strafzeit oder der noch zu verbüßende Strafreist (ausgenommen bei schweren Gewalt- und Sexualdelikten) 24 Monate nicht übersteigt, ist aus mehreren Gründen kritisch zu hinterfragen. Zunächst ist zu bedenken, dass elektronisch überwachter Hausarrest selbst bei einer mehr als 24-monatigen Strafzeit denkbar ist, weil bei der Prüfung der zeitlichen Voraussetzungen eine voraussichtlich bedingte Entlassung berücksichtigt wird (*Drexler/Weger*, aaO § 156c Rz 4). Somit kommen bei anzunehmender bedingter Entlassung zum Hälfstestichtag Verurteilte mit Freiheitsstrafen von bis zu vier Jahren und bei anzunehmender bedingter Entlassung zum Zwei-Drittel-Stichtag Verurteilte mit Freiheitsstrafen bis zu 36 Monaten (bzw. bei entsprechender Vorhaft auch mit jeweils längeren Freiheitsstrafen) für diese Vollzugsform in Betracht, wobei jeweils auch Frontdoor-Anträge zulässig wären. Derartige (unbedingte) Strafen werden aber etwa im Bereich der Vermögensdelikte (infolge der Anhebung der Wertgrenzen und Milderung der anzuwendenden Strafraumen durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl I Nr. 2015/112) regelmäßig in Fällen, die tendenziell bereits der Schwerekriminalität zuzurechnen sind, verhängt. Insoweit werden die Gerichte nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen Außenwahrnehmung der Sanktionswirkung eines

Vollzugs in der Justizanstalt und eines Vollzugs als elektronisch überwachter Hausarrest künftig verstärkt Augenmerk auf den Ausspruch nach § 266 Abs. 1 StPO zu legen haben. Insoweit die geplante Erweiterung des Anwendungsbereichs damit begründet wird, dass die Verurteilten bei kontinuierlicher Betreuung weiter in ihrem Umfeld bleiben und insbesondere weiter ihrer Arbeit nachgehen können, trägt dies argumentativ die „Backdoor-Variante“ nicht.

Zu Z 79 (§ 156d Abs. 4 StVG)

In den Erläuterungen (S. 4) wird die Befristung eines Antrags auf Bewilligung des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests auf drei Wochen ab der Zustellung der Aufforderung zum Strafantritt damit begründet, dass so Verzögerungen bei der Einleitung des Strafvollzugs verhindert werden sollen. Dieses Ziel erscheint auf diesem Wege aber nur in geringem Maße erreichbar. Selbst bei Antragstellung innerhalb dieser Frist erscheint nämlich wegen der zumeist erforderlichen umfangreichen Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen eine Entscheidung innerhalb der (vierwöchigen) Frist des § 3 Abs. 2 kaum möglich, weshalb es – außer bei offenkundiger Aussichtslosigkeit des Antrags – wiederum (wie bisher) zur vorläufigen Hemmung der Anordnung des Strafvollzugs bis zur rechtskräftigen Entscheidung kommen wird. Offenbar aussichtslose Anträge hingegen führten auch bisher schon nicht zur vorläufigen Hemmung der Anordnung des Strafvollzugs. Um die Einhaltung der dreiwöchigen Frist beurteilen zu können, muss überdies der Anstaltsleiter das Datum der Zustellung der Aufforderung zum Strafantritt beim jeweiligen Urteilsgericht eruieren und gegebenenfalls Erhebungen über die Wirksamkeit der Zustellung vornehmen. Offen ist zudem, wie Anträge zu behandeln sind, die nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist, aber vor Übernahme in den Strafvollzug gestellt werden (Erlass eines Ablehnungsbescheids, Bearbeitung in einer „Backdoor-Variante“, ...); eine vorläufige Hemmung der Anordnung des Strafvollzugs wird in diesen Fällen – wie bei (materiell) offenbar aussichtslosen Anträgen – wohl nicht in Betracht kommen.

In formaler Hinsicht wird vorgeschlagen, im Sinne einer mit dem in § 3 Abs. 2 neu einzufügenden Satz (Z 3) korrespondierenden Terminologie im ersten Satz statt der Wendung „bis zu drei Wochen“ die (bei Befristungen wohl auch gebräuchlichere; s. nur §§ 3 Abs. 2 erster Satz, 3a Abs. 3, 32 Abs. 5, 80 Abs. 2, 103 Abs. 3, 116 Abs. 7, 121 Abs. 5, 134 Abs. 1 und 152a Abs. 3) Formulierung „binnen drei Wochen“ zu verwenden. Der erste Satz ist zudem mit einem Punkt abzuschließen.

Formalia

Abschließend darf angeregt werden, durchgängig die (Nicht-)Setzung von Beistrichen zu prüfen (exemplarisch wird etwa auf die S. 4 – Zu Z 4, 5 und 50 oder die S. 6 – Zu Z 12 verwiesen). Weiters wird (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) auf folgende Druckfehler hingewiesen:

A./ im Gesetzesentwurf:

- Zu Z 1 (§ 1 Z 5 StVG): Der Genitiv des Wortes „Strafurteil“ lautet „Strafurteils“ (nicht: „Strafurteiles“). Ein optionales Genitiv-e ist nach dem Duden hier nicht zulässig.
- Zu Z 8 (§ 13b StVG): In Abs. 1 fehlt in der Wendung „Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz“ zwischen den Worten „für“ und „Verfassung“ ein Leerzeichen.
- Zu Z 12 (§ 15d StVG): Nach der Wendung „Einrichtungen der Bewährungshilfe“ wäre wohl der Beistrich durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- Zu Z 17 (§ 17 Abs. 2 Z 2 StVG): Zwischen der Wendung „§ 107 Abs. 4“ und der Wendung „dritter und vierter Satz“ hat der Beistrich zu entfallen.
- Zu Z 32 (§ 96a StVG): Es hat zu lauten „32. In § 96a“ statt „32. In 96a“.
- Zu Z 35 (§ 99 Abs. 1 StVG): Der Text der neuen Z 3 des § 99 Abs. 1 ist mit einem Punkt abzuschließen.
- Zu Z 38 (§ 99a Abs. 4 StVG): Der Klammerausdruck hat statt „... (§ 16 Abs. 2 Z 3)“ richtig zu lauten „... (§ 16 Abs. 2 Z 3a)“.
- Zu Z 46 (§ 105 Abs. 1 und 2 StVG): Es hat zu lauten „Inwieweit andere Vollzugsbedienstete“ statt „Inwieweit andere Vollzugsbediensteten“.
- Zu Z 50 (§ 106 Abs. 2a StVG): Aus Gründen der Einheitlichkeit wird vorgeschlagen, statt „129 Z 1 und 2“ zu formulieren „129 Z 1 und Z 2“.
- Zu Z 66 (§ 148 Abs. 2 StVG): Es hat zu lauten „66. Dem § 148 Abs. 2 wird...“ statt „66. Dem § 148 wird Abs. 2...“.
- Zu Z 76 (§ 156c Abs. 1 Z 1 StVG): Es hat zu lauten „76. In § 156c Abs. 1 Z 1 werden das Wort ...“ statt „76. In § 156c Abs. 1 Z 1 das Wort ...“.

B./ im Vorblatt:

- S. 1 erster Absatz: „sollen die technische Weiterentwicklung“ statt „soll die technische Weiterentwicklung“
- S. 4 bei Z 29: Nach „Strafgefangene“ ist ein Strichpunkt statt eines Punktes zu setzen.
- S. 4 bei Z 31: „nach §§ 144_f StVG“ statt „nach § 144f StVG“
- S. 8:
 - Vereinheitlichung der Schreibweise (€ X oder X EUR)
 - „die in dieser Kalkulation gegengerechnet wurde“ statt „die in dieser Kalkulation gegengerechnet wurden“

C./ in den Erläuterungen:

- S. 1 zweiter Absatz: „... sollen die Neureglung der Fesselung ...“ statt „... soll die Neureglung der Fesselung...“
- S. 1 fünfter Absatz: „...Aufwand, der durch die Ausführungen zum Gericht entsteht, ...“ statt „...Aufwand, der durch die Ausführungen zum Gericht entstehen, ...“
- S. 2 bei Z 28: Nach „Strafgefangene“ ist ein Strichpunkt statt eines Punktes zu setzen.
- S. 2 bei Z 30: „nach §§ 144_f StVG“ statt „nach § 144f StVG“
- S. 3 – zu Z 1: „jedoch nur 360 Tage“ statt „jedoch nur zu 360 Tagen“

- S. 4 – zu Z 4, 5 und 50: „Verurteilte“ statt „Verurteile“
- S. 5 – zu Z 7, 13 und 16:
 - „§ 4 erster Satz StVG“ statt „§ 4 StVG erster Satz“
 - Zwischen „§ 17“ und „Abs. 1“ (in der letzten Zeile dieses Absatzes) fehlt ein Leerzeichen.
- S. 5 – zu Z 10 und 11: Im Klammerausdruck muss es wohl heißen „..., oder auf einen über Ansuchen eines Strafgefangenen beigezogenen Arzt)“.
- S. 6 – zu Z 12:
 - „angehaltenen Personen“ statt „angehalten Personen“
 - „zur Erfüllung“ statt „zu Erfüllung“
- S. 6 – zu Z 14, 36, 38 und 65:
 - Nach der Wendung „§ 99 Abs. 4 StVG“ ist ein Gedankenstrich zu ergänzen.
 - Der letzte Satz ist mit einem Punkt abzuschließen.
- S. 6 – zu Z 17: „siehe § 41 Abs. 3 StVG“ statt „siehe §§ 41 Abs. 3 StVG“
- S. 7 – zu Z 19: Der Klammerausdruck in der Überschrift hat statt „(§§ 24 Abs. 3 Z 1 StVG)“ richtig zu lauten „(§ 24 Abs. 3 Z 1 StVG)“.
- S. 8 – zu Z 23: „hohe Bedeutung“ statt „hohen Bedeutung“
- S. 8 – zu Z 29 und 30: Statt „um insbesondere“ hat es zu lauten „damit insbesondere“.
- S. 9 – zu Z 31 und 64:
 - „in deren deklariertem Interesse“ statt „in deren deklarierten Interesse“
 - „im Anwendungsbereich des § 36 DSGVO verarbeitet“ statt „im Anwendungsbereich des § 36 DSGVO verarbeitet“
 - Nach der Wendung „für einen (anderen) von § 36 DSGVO umfassten Zweck“ hat das Wort „gesetzlich“ (wegen sonstiger Verdoppelung) zu entfallen.
- S. 9 – zu Z 32: Aus Gründen der Einheitlichkeit wird vorgeschlagen, statt „Vertreterinnen“ die Schreibweise „VertreterInnen“ zu wählen.
- S. 12 – zu Z 42 und 43: „soll zudem dem Eindruck“ statt „soll zudem der Eindruck“
- S. 12 – zu Z 44 und 45: Nach der Wendung „überhaupt dar“ hat der Punkt zu entfallen.
- S. 15 – zu Z 57:
 - „innerhalb dessen“ statt „innerhalb derer“
 - „der Bedarf geäußert, auch die in einer zuvor verbüßten Strafzeit verhängte“ statt „der Bedarf geäußert, auch in einer zuvor verbüßten Strafzeit verhängten“
- S. 15 – zu Z 58, 59 und 80:
 - „Abstand genommen“ statt „abstandgenommen“
 - „unter unmittelbarer Beaufsichtigung der Strafgefangenen stattfindet“ statt „...stattfinden“
- S. 17 – zu Z 60:
 - „der subjektive Versorgungs- und Betreuungsanspruch“ statt „der subjektiven Versorgungs- und Betreuungsanspruch“

- „Anhaltungen einer größeren Anzahl verhaltensauffälliger Insassen“ statt „Anhaltungen eine größere Anzahl verhaltensauffälliger Insassen“
- „im Organisationsgefüge der Anstalten“ statt „Organisationsgefüge Anstalten“
- S. 16 – zu Z 61:
 - In der zweiten Zeile ist zwischen dem Wort „sich“ und dem Gedankenstrich ein Leerzeichen zu ergänzen.
 - letzte Zeile: „Abs. 2“ statt „Abs. 1a“
- S. 19 f – zu Z 69:
 - „Gefangenenhaus Wien-Josefstadt“ statt Gefangenenhaus Wien-Josefstadt“
 - „ErläutRV_BGBI I. Nr. 29/2012“ statt „ErläutRVBGBI I. Nr. 29/2012“
- S. 21 – zu Z 76: Zwischen dem Gedankenstrich und dem Wort „trotz“ ist ein Leerzeichen setzen.
- S. 22 – zu Z 78: „von vorneherein“ bzw. „von vornherein“ statt „von vorne herein“
- S. 22 – zu Z 1 bis 3: „(front door-Anträge)“ statt „(front door Anträge)“

Der Vorsitzende:

Dr. Manfred Scaria

Elektronisch gefertigt !